

Bundesministerium der Justiz
Referat II A 1 – Strafrecht Allgemeiner Teil,
Betäubungsmittelstrafrecht

Per E-Mail an:

meyer-pe@bmj.bund.de

Boesert-Be@bmj.bund.de

DGPPN-Geschäftsstelle
Reinhardtstraße 29
10117 Berlin
T +49 30 2404 772-0
F +49 30 2404 772-29
sekretariat@dgppn.de
dgppn.de

Berlin, 18.08.2022

Entwurf eines Gesetzes zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum oben genannten Referentenentwurf.

Aus Sicht der Deutschen Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde (DGPPN) sind besonders die Neuregelungen zu Auflagen und Weisungen sowie zur Unterbringung in einer Entziehungsanstalt von Relevanz, so dass wir uns im Folgenden ausschließlich auf diese Themenkomplexe beziehen werden.

Zu „3. Auflagen und Weisungen (§§ 56c, 59a StGB, § 153a StPO)“

Die DGPPN sieht die rechtliche Verankerung und Ausweitung der Weisungsregelung hinsichtlich der psychiatrischen, psycho- oder sozialtherapeutischen Behandlung (Therapieweisung) kritisch. Mindestens sollte § 56 c Abs. 3 ebenfalls angepasst werden, um die Patientenrechte der Verurteilten zu wahren.

Vorschlag zur Anpassung von § 56 c Abs. 3

"Die Weisung, 1. sich einer Heilbehandlung, ~~die mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist,~~ oder einer Entziehungskur zu unterziehen [...] darf nur mit Einwilligung des Verurteilten erteilt werden."

Begründung

Es handelt sich bei den Haftentlassenen in aller Regel um selbstbestimmungsfähige Menschen, denen eine Behandlung gegen ihren Willen unseres Erachtens nicht auferlegt werden darf.

VORSTAND

Prof. Dr. Thomas Pollmächer
Präsident

Prof. Dr. Dr. Andreas Heinz
Past President

Prof. Dr. Andreas Meyer-Lindenberg
President Elect

Prof. Dr. Arno Deister

Prof. Dr. Dr. Katharina Domschke

Prof. Dr. Martin Driessen

Prof. Dr. Andreas J. Fallgatter

Prof. Dr. Euphrosyne Gouzouli-Mayfrank

Dr. Iris Hauth, Kassenführerin

Prof. Dr. Frank Jessen

Dr. Christian Kieser

Dr. Sabine Köhler

Dr. Julia-Maleen Kronsbein

Prof. Dr. Jürgen L. Müller

Prof. Dr. Andreas Reif

Prof. Dr. Steffi G. Riedel-Heller

Dr. Christa Roth-Sackenheim

Prof. Dr. Rainer Rupprecht

Dr. Bettina Wilms

HYPOVEREINSBANK MÜNCHEN

IBAN DE58 7002 0270 0000 5095 11

BIC HYVEDEMMXXX

VR 26854 B, Amtsgericht

Berlin-Charlottenburg

USt-ID-Nummer

DE251077969

Durch die vorgesehene Neuregelung sehen wir eine Reihe von Umsetzungsschwierigkeiten:

- Voraussetzung für die vorgesehene Weiterbetreuung und -behandlung sind eine behandlungsbedürftige, anhand der operationalisierten Diagnosesysteme gestellte Diagnose, die ärztliche Indikation einer Behandlung, die Einleitung der Behandlung, das informierte Einverständnis und die aktive Bereitschaft der Betroffenen, an der Therapie mitzuwirken. In diesem Zusammenhang ist es unerlässlich, dass die Einhaltung der ärztlichen Schweigepflicht gewährleistet bleiben muss. In keinem Fall darf daher es bei einer ärztlichen Behandlung eine inhaltliche Berichtspflicht für die Behandler an die Behörden geben.
- Ein weiteres Problem sehen wir darin, dass eine Ausweitung der Behandlungsweisungen den ohnehin bereits bestehenden Mangel an entsprechend ausgewiesenen und spezialisierten Ärzten und Therapeuten zusätzlich verschärfen wird.
- Zur Gewährleistung des zu erwartenden Betreuungs- und Behandlungsbedarfs halten wir die Einrichtung und Förderung von in dieser Hinsicht spezialisierten Ambulanzen für sinnvoll, wobei die Finanzierung der angewiesenen Therapien gesichert sein muss. Die Kosten für angewiesene ambulante Behandlung mit dem vorrangigen Ziel der Kriminalprävention muss bei den Haftentlassenen-Ambulanzen ebenfalls gesichert sein.
- Die Erfolge einer solchen Behandlung jenseits der Betreuung und kontinuierlichen Kontakthaltung sind wissenschaftlich bislang umstritten. Eine wissenschaftliche Begleit-evaluation ist unseres Erachtens daher unverzichtbar.

Zu „4. Maßregelrecht: Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gemäß § 64 StGB“

Die DGPPN begrüßt grundsätzlich die Vorschläge zur Novellierung des Rechts der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt, schlägt jedoch eine Stärkung der Patientenrechte vor.

Vorschlag zur Ergänzung von § 64 Satz 2 fett

„Die Anordnung ergeht nur, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zu erwarten ist, die Person durch die Behandlung in einer Entziehungsanstalt innerhalb der Frist nach § 67d Absatz 1 Satz 1 oder 3 zu heilen oder über eine erhebliche Zeit vor dem Rückfall in den Hang zu bewahren und von der Begehung erheblicher rechtswidriger Taten abzuhalten, die auf ihren Hang zurückgehen und wenn die Person der Suchtbehandlung zustimmt oder wenn zu erwarten ist, dass sie nach Wiederherstellung der Fähigkeit zur freien Selbstbestimmung ihre Zustimmung erteilen wird.“

Begründung

Ärztliche Behandlung wird legitimiert durch das informierte Einverständnis des selbstbestimmungsfähigen Betroffenen und seine Bereitschaft, an der Behandlung mitzuwirken. Behandlung gegen den freien Willen eines Betroffenen ist nicht zulässig. Nur unter eng

definierten rechtlichen Bedingungen kann bei nicht selbstbestimmungsfähigen Menschen der Versuch unternommen werden, mit einer befristeten Behandlung gegen ihren natürlichen Willen die Selbstbestimmungsfähigkeit wiederherzustellen. Vor der Anordnung der Behandlung einer Substanzmittelabhängigkeit muss der Betroffene deshalb zustimmen. Zustände, die zum Tatzeitpunkt Schuldunfähigkeit bedingt haben können, sind in der Hauptverhandlung in der Regel abgeklungen, so dass die meisten Betroffenen sich zu diesem oder einem späteren Zeitpunkt selbstbestimmt für eine Behandlung entscheiden können. Besteht in seltenen Fällen die Selbstbestimmungsfähigkeit noch nicht, so kann allenfalls im vermuteten Interesse des nicht selbstbestimmungsfähigen Betroffenen eine Unterbringung angeordnet werden. Stimmt der Betroffene bei der nächsten Entscheidung über die Fortdauer der Unterbringung der Behandlung nicht zu, sollte die Behandlung abgebrochen und der Betroffene aus der Unterbringung entlassen werden. Dies gilt auch, wenn es nicht gelungen ist und keine Aussicht besteht, seine Selbstbestimmungsfähigkeit wiederherzustellen.

Von dieser Kritik abgesehen begrüßt die DGPPN grundsätzlich die Vorschläge zur Novellierung des Rechts der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gemäß § 64 StGB. Insbesondere die Beschränkung der Maßregel auf Patienten mit einer tatsächlich behandlungsbedürftigen Störung, auf die die Taten überwiegend zurückzuführen sein müssen, und die Betonung des therapeutischen Charakters der Unterbringung verdienen Zustimmung. Die Behandlung der Straftäter in den Entziehungsanstalten sollte sich daher wieder stärker auf diejenigen Personen konzentrieren, die tatsächlich eine Therapie benötigen und behandlungsmotiviert sind. Um gute Behandlungserfolge erreichen zu können und eine weitere Überlastung der forensischen Kliniken zu vermeiden, ist dies von herausragender Bedeutung.

Wir möchten abschließend darauf aufmerksam machen, dass die Reform zu einer Verschiebung von Straftätern mit Substanzkonsumstörungen aus den Entziehungsanstalten in die Justizvollzugsanstalten führen wird. Es ist eine dringende politische Aufgabe, dort entsprechend das Behandlungsangebot zu verbessern, sonst werden die Probleme lediglich von einer in die andere Institution verschoben. Die DGPPN hat kürzlich eine Task-Force gegründet, die Lösungsvorschläge zur Versorgung psychisch erkrankter Straftäter in den Justizvollzugsanstalten erarbeiten wird.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. med. Thomas Pollmächer
Präsident



Prof. Dr. Jürgen L. Müller
Mitglied im Vorstand der DGPPN